

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.724.874

Wien, am 4. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Mag. Volker Reifenberger und weitere Abgeordnete haben am 8. Oktober 2020 unter der Nr. **3715/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die neuerliche Assistenzanforderung des Bundesheeres zum Schutz von Botschaften und internationalen Institutionen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Botschaften und Objekte sollen im Zuge des neuen Assistenzeinsatzes bewacht werden?*

Die Entscheidung, welche Objekte einer Bewachung unterliegen, erfolgt anhand völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie regelmäßig durchgeführter Gefährdungseinschätzungen des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Zur Frage 2:

- *In welcher Höhe werden die Kosten der anfallenden Assistenzleistung durch das BMLV bei der Bewachung von Botschaften bzw. weiteren Schutzobjekten veranschlagt?*

Die Höhe der vom Bundesministerium für Landesverteidigung veranschlagten Kosten ist nicht bekannt.

Zur Frage 3:

- *Für welche Dauer besteht die aktuelle Assistenzanforderung des BMI für die Bewachung von Botschaften bzw. weiteren Schutzobjekten durch das BML V?*

Die Anforderung besteht vom 23. September 2020, 19:00 Uhr bis 7. Jänner 2021, 07:00 Uhr.

Zur Frage 4:

- *Welche Personalkapazitäten werden im BMI durch die Assistenzleistung durch das BMLV frei?*

Aufgrund der temporären Überwachung einiger Objekte werden im Tagdienst 18 bis 33 und im Nachtdienst 18 Exekutivbedienstete im Bereich der Landespolizeidirektion Wien frei. Mit zu berücksichtigen sind auch die Dienstzeiten vor und nach der Überwachungstätigkeit, da die Exekutivbeamten auf Grund der Arbeitszeitregelung nur eingeschränkt Dienst versehen konnten.

Zur Frage 5:

- *Werden seitens des BMI Kosten dieser Assistenzanforderung dem BMLV erstattet?*
- *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*

Nein.

Die Regierungsvorlage zu § 2 des Wehrgesetzes führt dazu auf Grundlage der haushaltrechtlichen Vorschriften aus, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung

1. den gesamten Personalaufwand für sämtliche eingesetzten militärischen Kräfte - also im Wesentlichen die gesamte Besoldung sowohl für die Soldaten in einem Dienstverhältnis zum Bund als auch für jene im Präsenz- oder Ausbildungsdienst - und
2. den sog. Amtssachaufwand - also etwa die Kosten für die im Assistenz Einsatz verwendeten militärischen Sachmittel (z.B. Treibstoff, Bewaffnung, Munition u.ä.) oder jene für die Unterbringung und Verpflegung der eingesetzten Soldaten -

aus seinen Budgetmitteln trägt.

Dagegen werden von den anfordernden Behörden jene Sachaufwendungen zu übernehmen sein, die im konkreten Assistenzeinsatz erst entstehen (z.B. der Ersatz von Schäden, die während der Assistenzleistung durch die eingesetzten militärischen Kräfte verursacht werden); dies gilt auch für die als Zweckaufwand bezeichneten Aufwendungen, die von vornherein ausschließlich für die jeweiligen Assistenzzwecke gemacht werden (also etwa die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die nur für derartige Hilfeleistungen erforderlich sind).

Dem Bundesministerium für Inneres wurde im konkreten Fall keine Information über einen zu ersetzenen Zweckaufwand übermittelt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wird den Soldaten für diesen AssE Schutzausrüstung aus dem Bestand des BMI zur Verfügung gestellt?*
- *Werden den Soldaten für diesen AssE Fahrzeuge des BMI zur Verfügung gestellt?*

Nein.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welche Bewaffnung hatten die vor dieser Assistenzleistung durch das BML V eingesetzten Polizisten?*
- *Waren diese auch mit (der polizeilichen Variante des) Sturmgewehrs Steyr AUG ausgerüstet?*

Sämtliche vor dem Assistenzeinsatz durch das Bundesministerium für Landesverteidigung dienstversehenden Polizisten waren mit der Dienstpistole Glock 17 und einem Pfefferspray ausgerüstet.

Zur Frage 11:

- *Wie sehen die rechtlichen Befugnisse der im AssE befindlichen Soldaten aus?*

Die Assistenzsoldaten treten ex-lege in sämtliche Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein. Die konkret für die Aufgabenbewältigung erforderlichen Befugnisse werden von der anfordernden Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung des Einsatzzwecks sowie des Ausbildungs- und Ausrüstungsstandes der Assistenzsoldaten festgelegt.

Zur Frage 12:

- *Warum kann das BMI die 17 Botschaften und weiteren Schutzobjekte nicht weiter selbst bewachen?*

Die dynamische Entwicklung der Gesundheitslage hat dazu geführt, dass mehrere Maßnahmen der Bundesregierung bzw. der Gesundheitsbehörden mit sehr spürbaren Auswirkungen auf das öffentliche Leben ergriffen wurden. Diese Maßnahmen und die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die eigene Führungs- und Handlungsfähigkeit bedeuten für die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes neue und zusätzliche Aufgaben und erfordern die unbedingte Sicherstellung der langfristigen eigenen Führungs- und Handlungsfähigkeit.

Karl Nehammer, MSc

